

worden sind und damit eine notwendige Vorarbeit für die noch zu schreibende Gesamtdarstellung Müntzers geleistet worden ist. Diese Beiträge geben zugleich Anregungen zur Weiterarbeit. Die Ausführungen dieses Referats haben hoffentlich deutlich werden lassen, daß es sich lohnt, auf diese Anregungen einzugehen.

Lassen Sie mich schließen mit einem Zitat aus der undatierten Predigt Müntzers über das Gleichnis vom Schalksknecht, in welchem jener hier als ganzheitlich bezeichnete Charakter von Müntzers Theologie besonders klar hervortritt: »Der Mensch ist ein Knecht, der deswegen erschaffen ist, damit er den Namen des Herrn durch alle seine Werke heilige und sich in diesen Werken übe, auf daß er mit ungeheucheltem Glauben Gott erkenne und seine eigene Schwachheit mit dem Ruf stärke: ›Herr, ich bin ein unnützer Knecht auf Grund aller meiner Werke, hilf meinem Unglauben, dir kann ich ohne dich nicht wohlgefallen.«<sup>59</sup>

Prof. Dr. Bernhard Lohse, Wittenbergener Weg 40, 2000 Hamburg 56

## WAS HEISST »LUTHERISCH« ?

Erörtert am Beispiel der Theologie Rudolf Bultmanns \*

Von Eberhard Hauschildt

»Rudolf Bultmann als lutherischer Theologe« – so ist ein Aufsatz von Eduard Lohse überschrieben, den 1974 anlässlich Bultmanns 90. Geburtstag die Herausgeber in dieser Zeitschrift abdruckten.<sup>1</sup> Doch was heißt da »lu-

---

<sup>59</sup> MSB 523, 28–524, 3 Servus homo est, qui propterea creatus est, ut sanctificet nomen domini omnibus operibus suis exerceaturque in eis, ut fide non ficta deum cognoscat et imbecillitatem suam clamando confortet dicens: Domine, servus inutilis ex omnibus meis operibus ego sum, adiuva incredulitatem, tibi sine te placere non possum.

\* Überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten am 11.2.1988 in München auf dem Collegiumsabend »dies academicus« im Collegium Oecumenicum des Martin-Luthervereins in Bayern.

<sup>1</sup> Luther 45 (1974), 49–54.

therisch«?<sup>2</sup> Im folgenden soll weder von einer Definition ausgegangen werden, was das Entscheidende an Luthers Theologie sei, noch in Bekenntnisschriften grundlegende Lehre lutherischer Kirche erhoben werden,<sup>3</sup> um daraus dann einen allgemeinen Begriff des Prädikats zu entwickeln, an dem sich der Einzelne messen lassen müßte. Vielmehr wird umgekehrt bei einem konkreten Beispiel eingesetzt und zugleich darauf achtgegeben, ob sich verallgemeinerbare Schlüsse für die Frage, was denn »lutherisch« heißt, folgern lassen. Bultmann verspricht ein interessantes Beispiel abzugeben, denn auf der einen Seite schrieb er 1952 über sein theologisches Programm: »In der Tat: *die radikale Entmythologisierung ist die Parallele zur paulinisch-lutherischen Lehre von der Rechtfertigung ohne des Gesetzes Werk allein durch den Glauben. Oder vielmehr: sie ist ihre konsequente Durchführung für das Gebiet des Erkennens. Wie die Rechtfertigungslehre zerstört sie jede falsche Sicherheit und jedes falsche Sicherheitsverlangen des Menschen, mag sich die Sicherheit auf sein gutes Handeln oder auf sein konstatierendes Erkennen gründen.*«<sup>4</sup> Auf der anderen Seite wurde dem Anspruch Bultmanns auf das Lutherische vehement widersprochen. So tritt hier das methodische Problem, wie man denn in dieser Frage zu begründeten Urteilen gelangen kann, besonders deutlich hervor.

### *I. Einleitung: Der Fall »Bultmann« und die drei verschiedenen Perspektiven, nach dem Lutherischen zu fragen*

Ebenfalls 1952 beschäftigte sich die Generalsynode der VELKD mit der Theologie Bultmanns. *Bayrische Lutheraner* legten dazu eine Schrift vor mit Aufsätzen, die alle im Grundsatz ähnlich argumentieren: Bultmanns Theologie, so die These, wurzele im alten Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts, ja verschärfe ihn. Zwar kann man ihm Nähe zu gewissen Elementen der Theologie Luthers nicht absprechen, aber bei solchen Wur-

---

<sup>2</sup> Lohse klärt die Frage nicht, beläßt es vielmehr bei einem recht allgemeinen Verweis darauf, daß Bultmann »mit ... Nachdruck ... immer wieder die reformatorische Einsicht [in das Wesen des Glaubens aus dem zugesprochenen Wort allein] hervorhebt« (a.a.O., 53), und vertritt die Auffassung, Barth sei mit seiner Einschätzung (siehe dazu mehr im folgenden Abschnitt) »grundsätzlich im Recht« (54).

<sup>3</sup> Zu letzterem vgl. H. Sasse, Was heißt lutherisch?, München 1934, 2. erw. Aufl. 1936.

<sup>4</sup> Zum Problem der Entmythologisierung, in: H. W. Bartsch (Hg.), *Kerygma und Mythos*, Bd. 2, Hamburg <sup>2</sup>1965, 179–208, 207.

zeln sei seine Theologie höchst gefährlich. Sogar der Begriff der »Irrlehre«<sup>5</sup> fällt, und man ruft zu einem »Kirchenkampf mit Tränen« auf, der allerdings nicht nur gegen, sondern auch »um Bultmann« zu führen sei<sup>6</sup>. Von »Falschmünzerei«<sup>7</sup>, »Pseudokerygma«<sup>8</sup>, »philosophischer Weisheit in christlichem Gewande«<sup>9</sup>, »Pseudotheologie«<sup>10</sup> ist die Rede. Ja, es wird behauptet: »Seine Ideen haben einen neuen status confessionis herbeigeführt.«<sup>11</sup> Als Liberaler – so die These dieser konfessionellen Lutheraner – kann Bultmann kein wahrer Lutheraner sein. Nicht in dieser Schärfe, aber von verwandten Denkvoraussetzungen aus, argumentiert auch eine *Denkschrift der evangelisch-theologischen Fakultät Tübingen* aus dem gleichen Jahre. Bultmanns Theologie sei attraktiv, weil sie reformatorische Theologie und Liberalismus ins fast vollkommene Gleichgewicht bringe, aber sie bleibe dann doch »unendlich weit hinter Luther zurück« in der Aufgabe, alle »biblischen Inhalte . . . , an denen ein gläubiger Realismus interessiert ist«, wiederzugewinnen<sup>12</sup>. Noch umsichtiger ist *Gerhard Gloege*, der Bultmanns theologischen Ansatz als zutiefst lutherisch versteht, dann freilich der Durchführung bei Bultmann bescheinigt, sie sei von unlutherischem Antinomismus und Spiritualisierung geprägt<sup>13</sup>. Auch für den Philosophen *Karl Jaspers* schließen sich Liberalität und lutherische Theologie im Grundsatz aus, nur geschieht hier die Bewertung mit umgekehrten Vorzeichen. So kritisiert Jaspers denn auch Bultmanns Beharren auf der Rechtfertigungslehre, »die(s)em) Lutherische(n) mit seinen schrecklichen Konsequenzen . . . Mir scheint: Die Position Bultmanns ist in der Sache ganz und gar orthodox und illiberal, trotz der Liberalität des Forschers und des Menschen.«<sup>14</sup> Wo Luther dann bei Theologen im Verdacht steht, selbst am Heraufkommen des theologischen Liberalismus nicht ganz unschuldig zu sein, wächst ebenfalls die Neigung, das Lutherische bei Bultmann zu betonen. So kommt *Karl Barth*, nachdem er zunächst versucht hat, Bultmann von seiner liberalen Herkunft her zu verstehen, zu dem Ergebnis: »Ich wage Beträchtliches und meine damit der Lösung des Rätsels doch noch relativ am nächsten zu

<sup>5</sup> J. Schieder in: E. Kinder (Hg.), *Ein Wort lutherischer Theologie zur Entmythologisierung*, München 1952, 96.

<sup>6</sup> A.a.O., 99.

<sup>7</sup> Kinder in: *Ein Wort lutherischer Theologie . . .*, 50.

<sup>8</sup> W. Künneth in: *Ein Wort lutherischer Theologie . . .*, 90.

<sup>9</sup> A.a.O., 84.

<sup>10</sup> A.a.O., 87.

<sup>11</sup> A.a.O., 90.

<sup>12</sup> *Für und Wider die Theologie Bultmanns* (GSV 198/198), 22 f.

<sup>13</sup> *Mythologie und Luthertum*, Göttingen <sup>3</sup>1963, bes. S. 41–43, 158–162.

<sup>14</sup> *Die Frage der Entmythologisierung* (1953), München 1981, 74.

kommen, wenn ich die Frage riskiere: ob denn Bultmann nicht einfach als – Lutheraner (Lutheraner *sui generis* natürlich) anzusprechen ist? ... Darf man nicht fragen: ob das Unternehmen Bultmanns anderswo als eben auf dem Boden des Luthertums überhaupt möglich geworden wäre – und verständlich sein kann?«<sup>15</sup> Für die katholische »Herderkorrespondenz« von 1952 ist es ganz einfach: »Bultmann erhält ... seine Rückenfreiheit durch Luthers Rechtfertigungslehre und die Theologie des Kreuzes. Uns erscheint er darum von jeder protestantischen Basis aus unbesiegbar!«<sup>16</sup>

Das Urteil über die Lutherizität ist offensichtlich wesentlich dadurch mitbestimmt, wie das Verhältnis von Luthers Theologie und der neuzeitlichen theologischen Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert gewertet wird. Welche Theologie als »lutherisch« gilt oder nicht, scheint weitgehend abhängig zu sein von der systematisch-theologischen Interpretation dieses Zusammenhangs. Trotz der Unterschiede im Ergebnis ist den vorgestellten Voten aber die Methode gemeinsam, Aussagen Bultmanns und Luthers in ihrem systematisch-theologischen Gehalt zu vergleichen und auf sachliche Kontinuität hin zu befragen.

Daß solche »systematische Methode« überhaupt sinnvoll sei, bestreitet aber nun gerade der Amerikaner *Roger A. Johnson* und führt dies für das Verhältnis von Luthers und Bultmanns Theologie durch. Nicht Kontinuität der Ideen, sondern »ideational discontinuities« lägen vor<sup>17</sup>; selbst gleiche Begriffe meinen in der jeweiligen unterschiedlichen Situation etwas völlig Verschiedenes. Johnson konzediert nur »theological similarities«<sup>18</sup>, die entstanden seien, weil die historische Situation beider in bestimmter Hinsicht von ähnlichen Konstellationen geprägt gewesen sei. Demnach wäre das systematische Verfahren durch eine »historische Methode« zu ersetzen, die untersucht, wo und wie Elemente lutherischer Theologie den Theologen der Gegenwart, in unserem Fall Bultmann, erreichten. Die Handhabung dieser Methode stößt allerdings auf Schwierigkeiten. Denn oft ist es sehr schwer festzustellen, woher diese oder jene Motive und Begriffe bei Bultmann stammen könnten; und Bultmann dürfte da kein Einzelfall sein. Der Vorzug größerer Objektivität, den die historische Methode gegenüber der systematischen zuerst auszuzeichnen schien, verflüchtigt sich damit wieder, wenn nicht angesichts mangelnder eindeutiger Ergebnisse das Verfahren in einigermäßen willkürliche, zumindest recht zufällige Motivassoziation umschlagen soll.

---

<sup>15</sup> Rudolf Bultmann, Ein Versuch, ihn zu verstehen, Zürich <sup>3</sup>1964, 53, 55.

<sup>16</sup> »Evangelium und Mythos«, in: Herderkorrespondenz 5 (1951), 322–324; 324.

<sup>17</sup> Is Bultmann an »Heir« of Luther?, in: Dialog 6 (1967), 265–275; 270–273.

<sup>18</sup> A.a.O., 273.

Eine dritte Methode, die m. W. auf die Frage des Verhältnisses von Bultmann zu Luther noch nicht angewendet worden ist, sei hier »funktionale Methode« genannt. Sie fragt danach, welche Funktion die Berufung auf Luther, Luthertexte oder lutherische Termini in der Argumentation der Schriften Bultmanns hat<sup>19</sup>. Der Stärke dieser Methode, ihrer direkten Überprüfbarkeit am Text, steht allerdings auch eine Schwäche gegenüber: Solche Begrenzung auf die expliziten Luther-Erwähnungen kann diejenigen Beziehungen nicht mehr erfassen, die Bultmann den Lesern seiner Texte zwar nicht anzeigen wollte, die aber dennoch – unbewußt oder bewußt – seine Gedanken strukturieren. Will man diese Dimensionen erfassen, so bleibt man auf die historische und die systematische Methode angewiesen.

Alle drei Verfahren zeigen je Vorzüge und Nachteile. Erst wenn sie sämtlich Anwendung finden, dürfte gewisse Objektivität erreichbar sein, ohne daß damit das Prädikat »lutherisch« formalistisch eingeengt wird. Die Integration der drei Perspektiven müßte also hinreichend fundierte und aussagekräftige Ergebnisse erwarten lassen. Wir beschränken die Frage nach dem Lutherischen dabei auf die nach der lutherischen Zentralthese von »Gesetz und Evangelium«.

## II. Das Lutherische bei Bultmann<sup>20</sup>

### a) Das Lutherische in Bultmanns biographischem Thema

Bultmann fußt auf lutherischer Tradition – solche Feststellung eines historischen Zusammenhangs stellt zunächst für einen Sohn aus lutherischem Pfarrhaus und Schüler von Wilhelm Herrmann eine Binsenweisheit dar. Wie genau wirkt sich aber diese Herkunft aus? Lassen sich für den theologischen Weg Bultmanns lutherische »Motive«, »Beweggründe« entdecken? Bultmann entwickelte sich bekanntlich vom liberalen Theologen zum dialektischen Theologen, der freilich dann ihr mit seiner These von der exi-

---

<sup>19</sup> Hier könnten die Methoden der Textlinguistik Anwendung finden. Im Falle der Bultmann-Texte – so wird sich zeigen – lassen sich aber bereits ohne das linguistische Instrumentarium zufriedenstellende Ergebnisse erreichen.

<sup>20</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen auf Forschungen, deren Ergebnisse ausführlich dargelegt sind in der Arbeit: Eberhard Hauschildt, Rudolf Bultmanns Predigten – Existenziale Interpretation und Lutherisches Erbe, Mit einem neuen Verzeichnis der Veröffentlichungen Bultmanns (Marburger Theologische Studien 26), Marburg 1989. Jene Schrift verfolgt freilich vor allem ein – hier nicht zu berücksichtigendes – homiletisches Interesse.

stentialen Interpretation eine spezifische eigene Prägung gab. Wie kommt es dazu, daß Bultmann sich 1922 erstmalig und dann ab 1924 ganz entschieden hinter Barth stellte, aber dann doch anders als dieser mit der liberalen Vergangenheit nicht völlig brechen wollte? Wir fragen also danach, inwieweit das Schema von »Gesetz und Evangelium« sich als historischer Einfluß auf Bultmann fassen läßt, und verbinden damit das Erkenntnisinteresse, nach der Funktion eines solchen Einflusses in einem konkreten Textbereich – Bultmanns Predigten zwischen 1905 und 1920 – zu suchen. Da fällt auf<sup>21</sup>: Durch die Predigten hindurch zieht sich die Frage nach der Beziehung von »Arbeit« und »Geschenk«. Anhand dieser Leitbegriffe läßt sich die Dynamik der Predigtentwicklung ablesen und als Dynamik der lutherischen Frage nach dem Verhältnis von Gesetz und Evangelium aufdecken. Einerseits hat Bultmann Anteil an der in der bürgerlichen Religion der Arbeit kulminierenden Weltzuwendung. Diese nimmt das lutherische Arbeitsethos auf, legitimiert sich in ihren theologischen Formen sogar daher, faßt Religion und Christentum überhaupt aber – anders als Luther – in sittliche Kategorien. Andererseits tradiert Bultmann mit seinem Interesse am Geschenk als Ausdrucksform religiösen Selbstverständnisses die lutherische Weihnachtsfrömmigkeit und erfährt die eschatologischen biblischen Texte als Selbstwiderspruch der Religion zu ihrer Einebnung auf das Sittliche. Wie ist nun das Verhältnis von Arbeit und Geschenk zu bestimmen?

Zunächst arbeitet Bultmann in der Zeit von 1906 bis 1914 diese Spannung heraus und bearbeitet sie mit den Mitteln der Theologie seines Lehrers Wilhelm Herrmann sowie den Thesen der Religionsgeschichtlichen Schule unter besonderem Rückgriff auf die schleiermacherisch-kantische Denktradition. Trotz der Unterschiedenheit des Religiösen vom Sittlichen bleibt das Religiöse in den sittlichen Welthorizont einzuordnen. Das Religiöse ist die Spitze des Sittlichen, das Evangelium Funktion des Gesetzes.

1914, kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, verschärft Bultmann den Gegensatz zwischen Arbeit und Geschenk. Religion als Geschenk versteht sich als geoffenbart und gerade nicht als erarbeitet. Nicht die Religion als Geschenk hat sich vor dem Forum der Arbeit als für diese sinn- und zweckvoll zu legitimieren, sondern umgekehrt: Erst Religion gibt der Arbeit einen Sinn. Es erscheint jetzt nicht mehr das Evangelium als Funktion des Gesetzes und das Religiöse als das höchste sittliche Gesetz, sondern umgekehrt: das Gesetz ist Funktion des Evangeliums, ist weltliche Gesetzmäßigkeit, die an das Evangelium heranführen kann. Bultmann gibt also, als er die grundsätzliche Andersartigkeit der Religion entdeckt, die religiöse Aufladung der Arbeit, des Gesetzes auf. In lutherischen Termini formuliert:

---

<sup>21</sup> Zu den Einzelheiten vgl.: Hauschildt, a.a.O., 20ff.

Bultmann entkommt aus der vermeintlichen Evangelisierung des Gesetzes, die in Wirklichkeit eine Vergesetzlichung des Evangeliums ist; er gelangt dazu, das Gesetz im *usus theologicus* auf das Evangelium zu beziehen.

Aber dieser Erkenntnisfortschritt bleibt gefährdet. Als der *Erste Weltkrieg* ausbricht, schließt sich Bultmann seinen Lehrern an und fällt hinter die eigenen erreichten Einsichten wieder zurück. In seinen Predigten verzweckt er noch einmal die Religion als Motivationskraft für die sittlich läuternde Kriegsarbeit. Doch noch im Verlauf des Krieges wird dann der Gegensatz der Religion zur Sittlichkeit wieder weiter verschärft: Religion ist nichts als geoffenbarte, zwecklose Gegenwart und darin von aller sich auf eigene Zwecke beziehenden und unter die Zeit versklavenden Arbeit vollkommen geschieden.

Diese radikale Scheidung provoziert die Frage: Wird die Religion nicht, getrennt von allen Zwecken und nur auf das individuelle Subjekt bezogen, zur mystischen Nabelschau, zum antinomistischen Subjektivismus, der die Beziehung des Evangeliums auf das Gesetz nicht mehr darzustellen vermag? Fallen Arbeit und Geschenk, Gesetz und Evangelium jetzt gänzlich auseinander? Die Dinge sind 1920 noch offen.

Der Gegensatz von Gesetz und Evangelium, dem jungen Bultmann vermittelt als Gegensatz von Arbeit und Geschenk, erschließt also die Entwicklung in Bultmanns Predigtgeschichte. Bultmann treibt das lutherische Motiv von Gesetz und Evangelium um. Die Herausarbeitung dieser Struktur konnte nachvollziehbar machen, auf welchem Wege Bultmann von sich heraus in der Predigtarbeit bereits 1914 zu entscheidenden Thesen gelangt, die manche der Einsichten der dialektischen Theologie vorwegnehmen. Offen geblieben aber ist noch, wohin die theologische Entwicklung Bultmanns geht. Wird sich auch noch die Position des reifen Bultmann von hierher begreifen lassen?

Frägend nach dem historischen Einfluß erhielten wir bislang nur Ergebnisse, die lutherischen Einfluß hinter den Texten festmachen. Wie tritt dann das Lutherische in den Texten Bultmanns explizit auf? Es sind also sowohl die historische als auch die funktionale Perspektive noch schärfer zu fassen: Durch welche Kanäle wirkten Luthertexte auf Bultmann, und wie und zu welchen Zwecken bezieht sich Bultmann ausdrücklich auf Luther?

b) *Das Lutherische als Schlüssel zum Verständnis der Integration von liberaler und dialektischer Theologie in Bultmanns Denken*

Beim frühen Bultmann bis 1921 begegnen *Lutherzitate* oder der Verweis auf Luther sehr selten. Bezeichnend ist aber: Obwohl Luther zu Beginn des 20.

Jahrhunderts zumeist als Garant der sittlichen Arbeitsreligion erhalten mußte, vollzieht sich Bultmanns Abkehr von der Religion der Arbeit gerade nicht als Abkehr von Luther. Vielmehr beruft sich Bultmann dafür 1917 im Lutherjahr und dem Aufbruch zur Lutherrenaissance – auf Luther, nun freilich nicht auf dessen Arbeitsethos, sondern auf die lutherische Kernlehre, die Rechtfertigungslehre. Häufiger werden Lutherzitate bei Bultmann erst ab 1921, als der engere Kontakt mit F. Gogarten beginnt und im Jahr darauf sich Bultmann der Barth'schen Theologie zum ersten Mal anschließt. Nicht wenige Lutherzitate hat Bultmann mit größter Wahrscheinlichkeit aus Gogartens Schriften entnommen. Bultmann versteht diese Zitate bezeichnenderweise so, daß sie beides, sowohl die Subjektbezogenheit der Religion als auch ihre Offenbarkeit zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig zieht er in dieser Zeit in einem Brief an Hans von Soden aber auch ausdrücklich die Linie Paulus – Luther – Ritschl – Herrmann. Auch einige seiner später verwendeten Lutherzitate dürften durch Herrmann vermittelt sein.

Aber es blieb nicht nur bei Luther aus zweiter Hand. Was im einzelnen Bultmann in Luthers Schriften selbst und wie intensiv las, läßt sich schwer genau rekonstruieren. Luthers Kommentare zum Galaterbrief und seine Römerbrief-Vorlesung hielt er jedenfalls für so wichtig, daß er über erstere im Sommersemester 1927, über letztere im Sommersemester 1930 jeweils ein neutestamentliches Seminar abhielt. Aus diesen Lutherschriften finden sich denn auch immer wieder bei Bultmann Zitate. Dies kann nicht im einzelnen hier vorgeführt werden. Insgesamt kommt Luther beim späteren Bultmann zwar nicht häufig vor, aber doch mit gewisser Regelmäßigkeit (etwa 150mal in den veröffentlichten Schriften). Der Zitatenschatz speist sich vor allem aus den drei Quellen Ritschl-Schule, dialektische Theologie und Luthers Bibelkommentare (dazu: Katechismus und Lieder).

Soweit der äußere Befund<sup>22</sup>. Darin, daß für Bultmann Lutherzitate sowohl die Offenbarkeit der Religion als auch deren Subjektbezogenheit zum Ausdruck bringen, kommt aber schon das Entscheidende zutage. Denn in dieser Spannung verbirgt sich der Ort der Theologie Bultmanns zwischen der dialektischen Theologie und Heideggers Philosophie, zwischen Theologie der Offenbarung in Christus allein und den Bemühungen, in der Tradition der liberalen Theologie die Frage zu stellen, wie sich nach allgemeinen Kriterien die Verstehensbedingungen denken lassen, unter denen das Subjekt die Offenbarung aufnimmt. Die lutherische Theologie wird ihm zum Schema, das eine Zuordnung beider Gedankenströmungen bereitstellt.

---

<sup>22</sup> Einzelbelege zu den beiden letzten Absätzen bei: Hauschildt, a.a.O., 53, 67–69, 120, 122f., 131–135, 139f., 148–150, 152, 154f. Zum folgenden vgl. a.a.O., 60ff., 130ff.

In den Jahren 1922 bis 1925 arbeitet Bultmann mit Hilfe von dialektischer Theologie und Existentialphilosophie für sich zunächst die Rechtfertigungslehre als zentrale theologische Sachaussage heraus, dann deren inhaltliche Füllung durch eine Christologie. Nun kann er 1926 eine erste kohärente Darstellung seiner Theologie versuchen<sup>23</sup>, eine Darstellung, die er dann in allen wesentlichen Grundzügen sich nie mehr zu revidieren veranlaßt sehen wird. Er arbeitet diese Erkenntnisse in einen Aufsatz ein, der sich mit E. Hirschs Christologie auseinandersetzt, in dem er sich aber auch zugleich über sein Verhältnis zu seinem alten liberalen Lehrer Wilhelm Herrmann Rechenschaft gibt. Dieser Aufsatz enthält Bultmanns erste und *grundlegende Verhältnisbestimmung von Gesetz und Evangelium*, und zwar durchgeführt für die Frage der Verkündigung.

Die Ausgangsfrage ist die, wie es aus der Begegnung mit dem geschichtlichen Jesus zur Heilzueignung durch Christus kommen könne. Herrmann rekurrenz zunächst auf die in Jesus begegnende Idee der Güte als Forderung eines verständlichen Anspruchs, »d.h.« so kommentiert Bultmann »wir stehen unter dem Gesetz« und folgert: »Damit ist dem Menschen das Wesentliche selbst zugemutet.«<sup>24</sup> Herrmann wolle zwar auch darüber hinausgehen und verweise »der kirchlichen Tradition wie sachlichem Recht entsprechend (denn Gesetz und Evangelium gehören zusammen) auf Jesus.«<sup>25</sup> Aber er könne letztlich nicht deutlich machen, wie Jesus tatsächlich Vergebung bietet, und müsse zum Schluß dann doch die Annahme Jesu als vorfindlichem geschichtlichem Faktum fordern<sup>26</sup>. Die liberale Theologie verwechselt nach Bultmann das Gesetz mit dem Evangelium, weil sie die Bedeutung des als *viva vox* verkündigten Worts der Predigt für den Glauben übersieht. Die dialektische Theologie hingegen macht Ernst mit der Unverfügbarkeit und hat insofern die Bedeutung des Evangeliums als Evangelium für Theologie und Predigt wiederentdeckt. Doch in einem Punkt will Bultmann an Herrmann durchaus anknüpfen: »Aber es ist ganz richtig: Das Wort setzt voraus, daß ich in jenen Erlebnissen lebe, von denen Herrmann redet, und es setzt voraus, daß ich mich zur Wahrhaftigkeit gegenüber meinen Erlebnissen erziehe. Mit einem Wort: das Evangelium setzt das Gesetz voraus, das mit meiner geschichtlichen Existenz gegeben ist.«<sup>27</sup> Als Evangelium ist nach Bultmann die Verkündigung unverfügbar, in der Frage

---

<sup>23</sup> Theologische Enzyklopädie, hg. v. E. Jünger u. K. W. Müller, Tübingen 1984.

<sup>24</sup> Zur Frage der Christologie, in: R. Bultmann, *Glauben und Verstehen* Bd. 1, Tübingen 1961, 85–113; 104.

<sup>25</sup> Ebd.,

<sup>26</sup> A.a.O., 106.

<sup>27</sup> A.a.O., 109.

der Verständlichkeit der Predigt aber geht es um die Beziehung zum Gesetz: »Vom Gesetz aus ist das Evangelium verständlich!«<sup>28</sup> Die entscheidenden Kriterien der Bultmannschen Verkündigungstheologie – Verständlichkeit und Unverfügbarkeit des Wortes – verhalten sich also so zueinander wie Gesetz und Evangelium.

In weiteren Veröffentlichungen macht sich Bultmann auch andere grundlegende Verhältnisbestimmungen über die Figur von Gesetz und Evangelium klar: Das gilt 1. für das Verhältnis von *Jesus und Paulus*. »Jesus predigt das Gesetz und die Verheißung, Paulus predigt das Evangelium in seiner Bezogenheit auf das Gesetz, wie denn Gesetz und Evangelium eine Einheit bilden und das Gesetz nur mit der Verheißung, das Evangelium nur mit dem Gesetz richtig verstanden wird.«<sup>29</sup> Auch Bultmanns umstrittene These in seiner Theologie des Neuen Testaments, daß Jesus zu den Voraussetzungen für eine Theologie des NT gehöre und nicht in diese selbst, erklärt sich von hierher. »Das Evangelium unterscheidet sich vom Gesetz nicht als eine neue Epoche der geistesgeschichtlichen Entwicklung, sondern dadurch, daß es eine geschichtliche Tatsache, Jesus, als die Erfüllung der Verheißung verkündigt.«<sup>30</sup> 1. Jesus bringt keine neuen Gesetze, wie schon Luther betonte, sondern ist etwas Neues als der Jesus Christus pro nobis, d.h. als der Gegenstand der Verkündigung, als Kerygma. – 2. Auch die Einheit von Jesu *eschatologischer und sittlicher* Verkündigung wird vom lutherischen Schema aus interpretiert: Darin, daß der Messias mit seiner eschatologischen Heilsverkündigung zugleich Prophet und Lehrer ist, zeigt sich, daß von vornherein das Evangelium auf das Gesetz bezogen ist, wenn auch diese Bezogenheit dann erst in der paulinischen Theologie explizit gemacht wird. – 3. Das Verhältnis von *Lehre und Kerygma* bei Paulus ergibt sich daraus, daß er in seinem Lehren das Evangelium/Kerygma auf das Vorverständnis der Zuhörer bezieht (sei es das mosaische Gesetz, sei es die heidenchristliche Gesetzerfahrung) und so das Gesetz als Zuchtmeister verwendet. – 4. Daß das *Alte Testament* auf der einen Seite aufgrund seiner historischen Beziehung zum Neuen Testament als geschichtliche Voraussetzung wertvoll ist und ein vollkommen richtiges Verständnis von Gesetz und Gnade darbietet, daß es andererseits aber nicht unabdingbare Verstehensvoraussetzung des Neuen Testaments ist, ergibt sich ebenfalls aus dem Verhältnis von Gesetz und Evangelium. Als Gesetz liefert das Alte Testament die Verstehensvoraussetzungen für das Evangelium und bietet sich die Reli-

---

<sup>28</sup> Theologische Enzyklopädie (siehe Anm. 20), 184 Anm. 65.

<sup>29</sup> Die Bedeutung des geschichtlichen Jesus für die Theologie des Paulus, in: R. Bultmann, *Glaube und Verstehen* Bd. 1, Tübingen 41961, 188–213; 201.

<sup>30</sup> A.a.O., 202.

gionsgeschichte des Alten Testaments als ein Weg in das Scheitern des Gesetzes als Heilsweg dar. An die Stelle des Alten Testaments als Gesetz kann aber ebenso auch andere heidnische Gesetzeserfahrung treten. – 5. Wie das Evangelium sich auf das Gesetz bezieht, so kann die christliche Theologie sich in *Anknüpfung und Widerspruch* auf die Stoa, die Mysterienreligion oder die Gnosis beziehen und heutige Theologie sich auf die griechische oder die humanistische Tradition beziehen oder auf Heideggers Philosophie. – Zusammengefaßt: Das Gesetz bietet den formalen Verstehenshorizont, sagt wie der Mensch sein sollte, aber erst das Evangelium, Christus als Heilsereignis – das ist wenigstens die Behauptung, mit der der christliche Glaube nach Bultmann steht und fällt – bringt den Menschen tatsächlich dahin, indem es ihm ganz vergibt und ihn zu einem Neuen macht. Daß gerade dieser Unterschied von Gesetz und Evangelium nicht übergangen wird, das ist der Nerv der Theologie Bultmanns, der Grund für ihre Stellung zwischen dialektischer Theologie und liberaler Theologie bzw. Philosophie und der Grund für ihre bisweilen radikalen Thesen.

Bultmann macht sich also mit Hilfe des lutherischen Schemas von Gesetz und Evangelium seine eigene theologische Aussage klar. Er will selbst lutherischer Theologe sein und läßt dies auch in seinen Schriften deutlich werden. So ist der anfangs zitierte Anspruch, mit der existentialen Interpretation die Rechtfertigungslehre fortzuführen, alles andere als ein aus der Situation von 1952 kommender Legitimationsversuch, sondern Ausdruck einer der ganzen Theologie Bultmanns innewohnenden Haltung.

### *c) Der Beitrag Bultmanns zur Lutherinterpretation*

Es hat sich nun erwiesen, daß Bultmanns Theologie durch Luthers Unterscheidung von Gesetz und Evangelium bewegt ist und von ihm selbst mittels dieser Unterscheidung profiliert wird. In diesem Sinne ist Bultmann eindeutig »lutherisch«. Jetzt aber muß die systematische Frage des interpretierenden Vergleichs zwischen Bultmann und Luther wieder neu aufgenommen werden. Es sei dafür der Gegenstand gewählt, an dem die Rede von Gesetz und Evangelium ihren besonderen biblischen Anhalt hat, die *Paulusexegese*. Da kann man Erstaunliches erleben. Bultmann nimmt in einem Aufsatz gegenüber Paul Althaus Luthers Paulusinterpretation gegen Althaus' Kritik an Luther in Schutz, gibt hier einmal die Zurückhaltung auf, die er sich sonst als einer, der sich seiner begrenzten Lutherkenntnis bewußt war, auferlegte<sup>31</sup>. Man vergleiche aber vor allem die vielfältigen Parallelen

<sup>31</sup> Christus des Gesetzes Ende, in: R. Bultmann, *Glauben und Verstehen* Bd. 2,

zwischen Bultmanns Paulus-Gesamtdarstellungen<sup>32</sup> und Luthers Vorrede zum Römerbrief<sup>33</sup>. Beide vertreten die These, daß das Verständnis des Paulus und damit im wesentlichen der Bibel überhaupt sich nur über eine ordentliche Analyse der paulinischen Zentralbegriffe ergebe. Bis in die Reihenfolge der Begriffe finden sich hier Übereinstimmungen. Doch es gibt auch einen bezeichnenden Unterschied, der zeigt, daß Bultmann Luther nicht wiederholt, sondern in bestimmter Weise interpretiert. Luther entfaltet die paulinische Theologie aus dem Gesetzesbegriff, der das Gesetz durchaus als göttliches Gesetz versteht. Bultmann dagegen setzt bei den formalen Strukturen menschlichen Seins an und entwirft die Theologie des Paulus als Anthropologie. Bei Luther führt Gottes Gesetz, bei Bultmann die somatische Verfaßtheit des Menschen in die paulinische Begrifflichkeit ein. Bultmann versteht seine Ausführungen über die somatische Verfassung des Menschen als streng ontologische (existenziale) Aussagen, in die ontische (existenzielle) Aussagen von Sünde und Gnade noch nicht gehören. Im Gesetzesbegriff des Paulus und Luthers ist aber anders zugleich die ontische Situation des Menschen vor dem Gesetz mitbedacht. Bei Bultmann wird der Gesetzesbegriff erst am Ende der Aussagen über das Leben vor dem Kommen des Glaubens analysiert, bildet jedoch dort so etwas wie eine Zusammenfassung des Lebens unter dem Gesetz und blickt voraus auf das Leben unter dem Glauben als Erfüllung des Gesetzes. Er hat also durchaus eine entscheidende Scharnierfunktion; dennoch ist er für die Paulusexegese nicht so zentral wie bei Luther. Der Grund: Bultmann anthropologisiert und ontologisiert den Gesetzesbegriff Luthers.

Damit stehen wir vor dem entscheidenden Sachproblem: Ist diese Interpretation, diese Weise der Zuspitzung der Theologie Luthers für die Gegenwart legitim? Ist Bultmann auch im systematischen Sinne noch »lutherisch«? Die Frage wurde – wie wir eingangs gesehen haben – durchaus kontrovers behandelt. Sie enthält zugleich die Frage nach der Lutherinterpretation und der Neuzeitinterpretation. Dieses Dilemma läßt sich nicht aufheben. Nachdem unter funktionaler und historischer Perspektive sich zeigte, wie sehr das Schema von Gesetz und Evangelium Bultmanns Denken bestimmt, konzentriert sich nun der Vergleich auf die Frage, inwieweit

---

Tübingen <sup>3</sup>1961, 32–55. In einer Galaterbrief-Vorlesung hat Bultmann auch Luthers Exegese im Galaterbrief-Kommentar gegenüber dem gerade erschienenen Kommentar H. Schliers ausführlich zitiert und sie verteidigt (briefl. Mitteilung v. Superintendent Ernst Volk, Mülheim/Mosel, am 11.8.1989 an den Autor).

<sup>32</sup> Art. Paulus, in: <sup>3</sup>RGG Bd. 4, 1019–1145; ders., *Theologie des Neuen Testaments*, Tübingen <sup>7</sup>1977, 187–353.

<sup>33</sup> WADB 7, 2 ff. Zum folgenden ausführlicher: Hauschildt, a.a.O. 144 ff.

Bultmanns Theologie einen Beitrag zur interpretatorischen Erschließung des Denkens Luthers leistet<sup>34</sup>. *Zur Anthropologisierung*: Bultmann rezipiert die christologisch-soteriologische Konzentration der Theologie Luthers. Dieser hatte konsequent mittels des »Christum predigen« und dessen inhaltlicher Ausführung als Rede von der Rechtfertigung des Sünders allen anderen biblischen Lehren ihr Recht nur in Beziehung auf dieses Zentrum zugestanden. Daß Geschichtsbericht, kosmologische Spekulation und ethische Ermahnung bei Luther deshalb daran zu messen sind, wieweit sie sich in diese Pointierung des Christlichen einfügen lassen, tritt unter Bultmanns Blickwinkel als für Luther charakteristisch hervor. Nun dürfte niemand bestreiten, daß die Spannungen zwischen christologisch-soteriologischer Zentrierung und anderen biblischen Lehren angesichts der zwar schon Luther nicht unbekannt, aber dann zunehmenden historischen Kritik sich außerordentlich verschärft haben. Der Interpretationsversuch der protestantischen Orthodoxie, die Schwierigkeiten im Anschluß an bestimmte Aussagen Luthers mittels einer unhinterfragbaren Autorität aller biblischer Sätze zu lösen, hat sich als gescheitert erwiesen, obwohl er bis heute noch Menschen fasziniert. Insoweit die dort gemachte Prämisse, daß biblische Texte unter grundsätzlich anderen Interpretationsbedingungen stehen, aber hinfällig ist, führt die prinzipielle Richtung der Bibelinterpretation Bultmanns tatsächlich Luthers christologisch-soteriologisch zentrierende Bewegung fort.

*Zur Ontologisierung*: Bultmanns Interpretation lenkt zugleich die Aufmerksamkeit darauf, daß Luthers Theologie, obwohl als streng christologisch-soteriologische Theologie entfaltet und verstanden, doch zu Positionen gelangt, die durchaus auch kategoriale Entscheidungen implizieren, wie etwa in der Abwehr der aristotelischen anthropologischen Trichotomie<sup>35</sup>. Gleiches gilt von der Beschreibung der Wirklichkeit des Gesetzes, wie man etwa an den naturrechtlichen Anleihen Luthers erkennen kann<sup>36</sup>. Bultmanns Ontologie steht zwar zunächst vor allem in der Linie der von Kant vorgenommenen Formalisierung des Gesetzes zum kategorischen Imperativ (wieder ein höchst interessantes Interpretationsproblem: das sachliche Verhältnis von Kant zu Luther). Er folgt aber darüber hinaus auch W.

---

<sup>34</sup> Kaum zufällig führten veröffentlichte Gespräche mit Bultmann schnell in die Fragen der Lutherinterpretation, so bei einer Rundfunkdiskussion (G. Bornkamm/R. Bultmann/F. K. Schumann, *Die christliche Hoffnung und das Problem der Entmythologisierung*, Stuttgart 1954, 58 ff.) und bei einem SPIEGEL-Interview (Ist Jesus auferstanden wie Goethe, in: DER SPIEGEL 20 Nr. 31 v. 25.7.1967, 42–45; 43 f.).

<sup>35</sup> Vgl. WA 2, 589, 4–14; 41, 382, 20f.

<sup>36</sup> Vgl. z. B. WA 16, 380, 8–11; 40/III, 221, 16 ff.

Herrmanns Kritik an Kant, daß dessen rationalistische Anthropologie nicht die Geschichtlichkeit des Menschen berücksichtige, und gibt nun seinerseits dem Gesetzesbegriff eine dezidiert temporale Wendung: Leben unter dem Gesetz ist das aus der jeweiligen Vergangenheit Leben; eigentliche Existenz hingegen, so würde Bultmann weiterfahren, ist das Leben aus der unverfügbaren Zukunft. Damit interpretiert er aber das Leben des Christen als *simul iustus simul peccator* in temporaler Akzentuierung, gelangt mit seiner Ontologisierung also zu einer Darstellung christlicher Existenz, die Luther alles andere als fremd war<sup>37</sup>.

Doch bleibt ein deutlicher Unterschied: während für Luther die Rechtfertigungserkenntnis der spezifische Ausdruck des Christlichen war, hält Bultmann die Rechtfertigungslehre als Lehre für nicht spezifisch christlich<sup>38</sup>. Was sie darüber sagt, wie die Existenz zumeist ist und wie sie aussehen sollte, lasse sich etwa existenzphilosophisch ebenfalls begründen und beschreiben. Erst das Existieren aus Rechtfertigung selbst sei spezifisch christlich. Die Differenz zwischen Lehre und Erfahrung der Rechtfertigung wurde aber dann doch auch von Luther dort angesprochen, wo er feststellt, daß die theoretische Unterscheidung von Gesetz und Evangelium kinderleicht sei, in der Erfahrung dann aber die eigentlichen Probleme aufträten<sup>39</sup>. Die Begrifflichkeit Gesetz und Evangelium soll allerdings gerade beides, Lehre und Erfahrung, zusammen beschreiben, ist als solche spezifischer Ausdruck des Christlichen, wiewohl sie zugleich für den Teil des Gesetzes allgemeine Plausibilität beansprucht. Doch als nach Luthers Zeit Lehre und Erfahrung in größere Spannung treten, zerbricht die so die Wirklichkeit erschließende Funktion der Rede von Gesetz und Evangelium. Der Pietismus verengt sie zum Ausdruck spezifisch christlicher Erfahrung; von der Aufklärung wird das Evangelium in eine allgemeine Lehre vom Gesetz eingezogen. Bultmanns Unterscheidung von »*existentiell*« und »*existential*« ist hingegen genau daraufhin ausgelegt, daß sowohl der Zusammenhang von Allgemeinem und spezifisch Christlichem als auch von Erfahrung und Lehre erhalten

---

<sup>37</sup> Ist es ein Zufall, daß auf entsprechende Stellen aus dem Galaterbriefkommentar (WA 40/I, 524–527) gerade Gerhard Ebeling mit Nachdruck aufmerksam macht (etwa in: Luther, eine Einführung in sein Denken, Tübingen <sup>3</sup>1978, 14f., 164f.), der bei Bultmann studierte?

<sup>38</sup> Bultmann weiß: Schon bei Luther ist vorausgesetzt, daß auch ohne Offenbarung der Gottesgedanke als Gedanke adäquat gedacht werden kann: »Bei Luther kommt das darin zum Ausdruck, daß er von Gottes natura redet: ›Gottes natura est, quae omni dat et iuvat‹ (W.A. 17 I 223,4), oder von Gottes officium ...« (Das Problem der »natürlichen Theologie«, in: Glauben und Verstehen Bd. I, Tübingen <sup>4</sup>1961, 294–312; 306).

<sup>39</sup> Z.B. WA 40/I, 141, 13–18; 40/I, 209, 20–24.

werden können. Bultmanns Interpretation will solche existentielle Lehre sein, die sich an der existentiellen Erfahrung orientiert. Sie will spezifische Erfahrungen, vor allem die in den biblischen Texten sich ausdrückende christliche Erfahrung, auf ihren existentialen kategorialen Gehalt hin interpretieren. So möchte sie die Bedingung dafür schaffen, diese Erfahrung auf die eigene weltliche Erfahrung rational bzw. existential beziehen zu können, damit es dann zu einem existentiellen Erfahrungsaustausch komme. Luthers These: Gesetzespredigt treibt zum Evangelium rezipiert Bultmann dergestalt, daß die existentielle Analyse der Bedingungen der Existenz das Verstehen vorbereitet, um sich vom Kerygma existentiell anreden zu lassen. Das ist der letzte gemeinsame Zweck seiner exegetischen und systematischen Schriften wie auch der Predigten.

Bultmann erweist sich also auch in systematischer Perspektive, dem sachlichen Gehalt nach, als »lutherisch« in dem Sinne, daß er die anthropozentrischen und ontologischen Implikate der Theologie Luthers profiliert und so das in der Rede von Gesetz und Evangelium thematisierte und bearbeitete Zusammenhalten von Lehre und Erfahrung samt der Differenz von spezifisch Christlichem und allgemein Einsichtigem unter gewandelten Verstehensbedingungen zur Geltung bringt<sup>40</sup>.

### *III. »Lutherisch« heißt: das Lutherische als »Modell« für das eigene Denken fruchtbar werden lassen*

Bultmann zeigt sich als einer, der darin lutherisch ist, daß Luthers Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ihm »Modell« für das eigene Denken wird. Der gewählte Begriff »Modell« soll anzeigen, daß einerseits ihm Luther mehr ist als bloße Illustration eines allgemeinen Sachverhalts. Dann wäre ja das Schema von Gesetz und Evangelium überflüssig, weil die existentielle Begrifflichkeit den Sachverhalt differenzierter, moderner aussagt. Andererseits geht Bultmann aber auch nicht so weit, die Begriffe Luthers zu allgemeinen Kategorien zu erheben. Das Schema von »Gesetz und Evangelium« bleibt ein Stück historisch gewordener Theologie, es ersetzt nicht das eigenständige kategoriale Denken. Für Bultmann bot die existentialistische Begrifflichkeit diese Kategorien, wobei er selber um deren Vergänglichkeit

---

<sup>40</sup> Natürlich könnte man auch noch stärker, als das hier geschieht, Differenzen zwischen Luther und Bultmann betonen und dann zu dem Resultat gelangen, daß bestimmte Elemente der Theologie Bultmanns im systematischen Sinne »unlutherisch« seien. Doch ließe sich damit schwerlich die Konsonanz der hier unter historischer, funktionaler und systematischer Perspektive erhaltenen Ergebnisse aufheben.

wußte und betonte, wer bessere Begriffe habe, solle die verwenden<sup>41</sup>. Trotzdem wird Luthers Theologie damit nicht zum bloß schmückenden Beiwerk, wie wir gesehen haben: Die Genese der Theologie Bultmanns erschließt sich in ihrer inneren Logik dadurch, daß das biographische Thema Bultmanns als durch seine lutherische Herkunft gestellte Aufgabe erfaßt wird. Im expliziten Rekurs auf Luthers Schema von Gesetz und Evangelium gewährt Bultmann Einblick in die Grundstrukturen seiner Theologie. Seine Kategorien interpretieren die Theologie Luthers und tragen so zum Verstehen Luthers bei, woran Bultmann liegt, insofern, und nur insofern, als es darüber zum Verstehen und zur Begegnung mit dem biblischen Kerygma kommen kann<sup>42</sup>. Luthers Theologie als Modell der eigenen Theologie – das findet seinen Ausdruck auch in dem Rat, den Bultmann im kleinen Kreise Studenten auf die Frage gab, welchen Zugang sie zu den Fragen der systematischen Theologie wählen sollten: Mit der Lektüre der Lutherschriften beginnen<sup>43</sup>. Manchen hat er wohl so zu Luther geführt<sup>44</sup>.

Bultmann kann also als ein Beispiel dienen dafür, wie überhaupt der Begriff »lutherisch« sinnvoll zu verwenden ist, anstatt ihn zur plakativen Legitimierung oder das »unlutherisch« zur plakativen Diskreditierung zu mißbrauchen. Eine als »lutherisch« bezeichnete Theologie soll auch nicht für alle Zukunft ihre spezifische Weise der Lutherinterpretation allgemein festschreiben. Das Beispiel Bultmann zeigt eine Möglichkeit neben anderen, als Lutheraner heute Theologie zu betreiben, die allerdings dann doch mehr als nur eine beliebige Möglichkeit bietet. Denn sie führt vor, was es heißen kann, in erkennbarer und sinnvoller Weise in einer Tradition (hier: dem Denken Luthers) zu stehen: a) sich darauf einlassen, daß die Entfaltung

---

<sup>41</sup> Zum Problem ... (siehe Anm. 1), 184 Anm. 1.

<sup>42</sup> »... von Luther aus wird umfassender und klarer deutlich, welches Gewicht die paulinischen Gedanken tragen« (Theologie als Wissenschaft [1941], hg. v. K.W. Müller, in: ZThK 82 [1984], 447–469; 466).

<sup>43</sup> Die Mitteilung darüber verdanke ich Herrn Superintendent Ernst Volk (a.a.O., siehe Anm. 31), vermittelt durch Pfarrer Winfrid Krause, Thalfang. Bultmann habe ihm etwa dem Inhalt nach gesagt: »Lesen Sie zunächst Luthers Abendmahlschriften, dann lernen Sie seine Christologie kennen. Lesen Sie auch alle seine Schriften, die sich mit dem Thema ›Christ und Welt‹ beschäftigen. Dort wird die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium abgehandelt. Danach erst beschäftigen Sie sich mit Calvin, der Orthodoxie, mit Ritschl, Troeltsch und schließlich auch mit Karl Barth.« Man beachte auch die von Bultmann vorgeschlagene Reihenfolge innerhalb der Lutherschriften.

<sup>44</sup> E. Volk (a.a.O., siehe Anm. 31) schreibt: »Persönlich habe ich mich dann genau an diesen Rat gehalten. Bis heute bin ich dankbar, daß er mich auf diese Weise zur Beschäftigung mit Luther geführt hat.«

des eigenen Denkens durch diese Tradition vorstrukturiert ist und in wesentlichen Punkten deren Logik folgt, b) die in eigener bzw. gegenwärtiger kategorialer Begrifflichkeit gefaßten Probleme mit dieser Tradition in Beziehung setzen können, ihre Vorbereitung in der Tradition identifizieren und die Tradition neu für die Gegenwart interpretieren können und c) die Sache der Tradition und die Sache des gegenwärtigen Denkens und Lebens zueinanderbringen zum gegenseitigen Lernen. Das »Modell« der Denktradition ist »Vorbild« in dem Sinne, daß es begreifbar werden läßt – also auch benennbar – die gemeinsame Sache, die es zu verstehen gilt.

Dr. Eberhard Hauschildt, Burmesterstr. 4, 8000 München 45

## NEUE ANSÄTZE DER LUTHERFORSCHUNG IN FINNLAND

Von Martin Brecht

Von Skandinavien sind bekanntlich immer wieder Impulse auf die Lutherforschung ausgegangen. Während Schweden dabei in den vergangenen Jahren, von Ausnahmen abgesehen, fast bedauerlich in den Hintergrund getreten ist, schickt man sich in Finnland selbstbewußt an, ein neues Paradigma der Lutherinterpretation zu bieten. Im Mittelpunkt dieses Beginns steht Tuomo Mannermaa, Professor für systematische Theologie in Helsinki, samt der nicht ganz kleinen Schar seiner Schüler. Leider liegt Mannermaas programmatische Studie »In ipsa fide Christus adest. Der Schnittpunkt zwischen lutherischer und orthodoxer Theologie« (Helsinki 1979) immer noch nicht in deutscher Sprache vor. Bei der gelegentlichen Präsentation seiner Auffassung in Deutschland ist Mannermaa zunächst auf Zurückhaltung gestoßen. 1986 fand dann ein Luthersymposium in Helsinki statt, das großenteils der neuen Konzeption gewidmet war. Die Vorträge sind 1987 unter dem Titel »Thesaurus Lutheri. Auf der Suche nach neuen Paradigmen der Luther-Forschung«<sup>1</sup> erschienen. Im Frühjahr 1989 kam es

---

<sup>1</sup> Tuomo Mannermaa, Anja Ghiselli und Simo Peura (Hrsg.), Veröffentlichungen der Finnischen Theologischen Literaturgesellschaft 153 (1987) in Zusammenarbeit mit der Luther-Agricola-Gesellschaft Schrift A 24.